

Verbandssatzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl

Auf der Grundlage des § 61 i.V.m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl am 26.04.2017 die Neufassung der Verbandssatzung in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband Talsperre Pöhl“.
- (2) Der Zweckverband Talsperre Pöhl ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 08543 Pöhl, Möschwitz – Hauptstraße 51. Seine Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:
die Gemeinde Neuensalz,
die Gemeinde Pöhl,
der Vogtlandkreis.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in der Anlage bezeichneten Bereiche.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Erholungsgebiet rund um die Talsperre Pöhl für die Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Vogtland zu entwickeln. Für Touristen, Tagesausflügler und Naherholungssuchende wird der freie Zugang und der Gemeingebrauch der Talsperre Pöhl im engen Zusammenwirken mit der Landestalsperrenverwaltung sichergestellt, soweit der Zweckverband diese Flächen bewirtschaftet. Im Rahmen dieser Zielsetzung wirkt der Zweckverband darauf hin, dass eine nachhaltige Strukturverbesserung, insbesondere durch die Entwicklung des Tourismus, eintritt.
- (2) Der Zweckverband bewirtschaftet die in der Anlage aufgeführten Grundstücke. Des Weiteren werden die Wasser- und Uferflächen der Hauptsperre der Talsperre Pöhl, die von der Landestalsperrenverwaltung gepachtet sind, touristisch bewirtschaftet.

- (3) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe anstelle der Gemeinden, jedoch in Abstimmung mit diesen, Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze auf den Flächen der in der Anlage aufgeführten Grundstücke im Bereich des Erholungsgebietes Talsperre Pöhl zu planen, zu bauen, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern, soweit das für die Erschließung des Erholungsgebietes Talsperre Pöhl erforderlich ist.
- (4) Die Geschäftstätigkeit besteht in der Bewirtschaftung von Touristencampingplätzen einschließlich Mieteinrichtungen, der Fahrgastschiffahrt, der Betreibung von Parkplätzen, von Liegewiesen für Touristen und Besucher der Talsperre Pöhl und der Vermietung von Jahresparkingparzellen. Dem Zweckverband obliegt zudem die Betreibung von Tourist-Informationen im Verbandsgebiet.
- (5) Dem Zweckverband als lokaler Tourismusorganisation obliegt die Vermarktung der Destination Talsperre Pöhl nach innen und nach außen. Als Interessenvertreter für die Talsperre Pöhl ist der Zweckverband wiederum Mitglied in übergeordneten Tourismusorganisationen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Vogtlandkreises und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, sowie zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung, die einheitlich durch dessen Vertreter nach §52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben wird.
- (3) Die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung werden durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes, also durch den Kreistag beziehungsweise durch den Gemeinderat, jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6 Einberufung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen sowie der Tagesordnung einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 7 Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung keine anderen Mehrheiten geregelt sind. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle dem Zweckverband Talsperre Pöhl übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie erlässt Satzungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
- a) wesentliche Änderungen und wesentliche Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes;
 - b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers als Bediensteter
 - c) den Erlass der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
 - e) die Haushaltssatzung des Zweckverbandes und die Festsetzung von Umlagen
 - f) Entscheidungen zu Liegenschaften und Immobilien
 - g) die Neuaufnahme von Mitgliedern;

- h) den Beitritt des Verbands zu anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
- i) die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes;
- j) die Zustimmung zur Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 überschritten sind.

§ 9

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKommZG entsandten Vertreter gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter müssen ein Landrat oder ein Bürgermeister sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlung vor, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
 - b) die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen im Vollzug des Wirtschaftsplanes
 - bei freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 25.000 EUR
 - bei einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - bei einer öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - c) Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
 - e) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 15.000 EUR
 - f) Erlass von Ansprüchen und Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 1.000 EUR im Einzelfall;
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall und bis zu einem Jahr

- h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 €
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 20.000 EUR oder bei Vergleich das Zugeständnis des Zweckverbandes 10.000 EUR nicht übersteigt
 - j) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme des Geschäftsführers.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann Eilentscheidungen in dringenden, unaufschiebbaren Fällen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

§ 11

Geschäftsstelle und Bedienstete

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und nimmt beratend an diesen teil.
- (3) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Prüfungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Für den Zweckverband finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Vogtlandkreises wird nach § 59 Absatz 1 Nr. 2 SächsKomZG als Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes bestimmt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage getrennt für den Erfolgs- (Betriebskostenumlage) und den Investitionsplan (Investitionskostenumlage). Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.

- (3) Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied wird im Rahmen der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr festgesetzt.
- (4) Die Umlage ist gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Zahlung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils im laufenden Wirtschaftsjahr am 15. jeden zweiten Monats im Quartal fällig.
- (5) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 15

Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung ist mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu fassen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner.
- (4) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird nach Maßgabe des in §13 Abs. 2 festgelegten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die von den Mitgliedern in den Verband eingebrachten Grundstücke wieder an diese zurückzuführen.
- (6) Für den Austritt einzelner Verbandsmitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.
- (7) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres möglich. Abs. 4 gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ebenso.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Vogtlandkreises.
- (2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen „ortsüblichen Bekanntgaben“ des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Pöhl, den 18.05.2017



Zweckverband Talsperre Pöhl
Rolf Keil
Verbandsvorsitzender

Anlage: Verbandsgebiet

Mit Bescheiden des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Chemnitz wurden den Gemeinden die Grundstücke zugeordnet, die sich ehemals in der Rechtsträgerschaft des VEB (K) Erholungsgebiet Talsperre Pöhl bzw. des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Weischlitz befanden. Der Zweckverband hat gemäß §§ 1090 ff. BGB unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Grundstücke im Eigentum des Zweckverbandes**Gemeindegebiet Pöhl**

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m²
465/8	Möschwitz	6.573
465/10	Möschwitz	4.595
520/2	Möschwitz	7.654
523/3	Möschwitz	6.636
524/2	Möschwitz	2.618
526/2	Möschwitz	83
528/1	Möschwitz	61
528/3	Möschwitz	37
529/9	Möschwitz	9.694
543/1	Möschwitz	208
553	Möschwitz	12.860
566/1	Möschwitz	30.450
822/3	Möschwitz	2.150
397/3	Möschwitz	192
1/2	Pöhl	4.320
366a	Pöhl	5.980
366b/c/e/f/g	Pöhl	13.960
414/3	Pöhl	11.070
255/1	Pöhl	1.440
256/1	Pöhl	5.950
257/1	Pöhl	4.470
134/3	Neudörfel	1.262

Gemeindegebiet Neuensalz

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m²
120/8	Altensalz	483
96/9	Altensalz	1.580
96/7	Altensalz	128
95/1	Altensalz	540
96/8	Altensalz	167
120/4	Altensalz	46.498
137/3	Gansgrün	3.760

Grundstücke zur Bewirtschaftung an den ZV übergeben von der Gemeinde Pöhl

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
397/2	Möschwitz	3.180
465/9	Möschwitz	5.425
465/12	Möschwitz	9.702
521/1	Möschwitz	3.590
522/1	Möschwitz	2.000
525	Möschwitz	1.350
557/4	Möschwitz	1.850
561/1	Möschwitz	12.520
577/1	Möschwitz	64.110
104/5	Pöhl	2.938
107/5	Pöhl	410
131/3	Pöhl	17.834
150/1	Pöhl	1.970
169/1	Pöhl	2.469
170/2	Pöhl	46.873
175/2	Pöhl	8.835
186/5	Pöhl	47.419
210/1	Pöhl	42.536
217/1	Pöhl	11.660
221	Pöhl	1.570
234/1	Pöhl	13.995
235/3	Pöhl	58.970
239/1	Pöhl	10.725
241/1	Pöhl	23.510
247/2	Pöhl	4.735
250/1	Pöhl	1.860
252	Pöhl	220
258/1	Pöhl	70
334/5	Pöhl	470
334/7	Pöhl	11.273
335/2	Pöhl	2.442
343/3	Pöhl	1.185
343/4	Pöhl	430
344	Pöhl	570
358/4	Pöhl	18.190
366d	Pöhl	3.670
368/1	Pöhl	2.230
368/3	Pöhl	2.300
369/1	Pöhl	220
370/1	Pöhl	500
371/1	Pöhl	420
388/2	Pöhl	5.365
388/4	Pöhl	1.610
388/5	Pöhl	1.130
388/7	Pöhl	30

400/2	Pöhl	1.924
429/2	Pöhl	134
433c	Pöhl	390
435/1	Pöhl	30
437/3	Pöhl	117
438/3	Pöhl	1.285
439/2	Pöhl	400
452	Pöhl	40.260
175/2	Jocketa	13.104
178/15	Jocketa	639
178/21	Jocketa	8.336
179/3	Jocketa	24.725
181/1	Jocketa	2.160
183/1	Jocketa	1.760
240/2	Jocketa	3.470
241/2	Jocketa	1.034
12/10	Neudörfel	409
108/4	Neudörfel	14.253
108/7	Neudörfel	2.310
118/1	Neudörfel	3.090
119/2	Neudörfel	14.800
308/3	Helmsgrün	6.884
344/3	Helmsgrün	20.764
370/11	Helmsgrün	17.050

Grundstücke zur Bewirtschaftung an den ZV übergeben von der Gemeinde Neuensalz

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
187/7	Gansgrün	390
653/3	Gansgrün	25.670
654/1	Gansgrün	9.679
655	Gansgrün	23.630
108	Altensalz	6.150
116	Altensalz	23.140
120/4	Altensalz	46.498
122/3	Altensalz	39.348
130/1	Altensalz	13.902
246 (Teilfläche)	Voigtsgrün	5.540
247/2	Voigtsgrün	13.822

Der Zweckverband Talsperre Pöhl bewirtschaftet insgesamt eine Fläche von 1.026.877 m².

Grundstücke Eigentum Zweckverband

Pöhl	26	132.263
Neuensalz	6	53.156
Grundstücke Dienstbarkeit		
Pöhl	69	633.689
Neuensalz	11	207.769